

# Gemeinde Kalkhorst

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Kalkh/16/10665</b>			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 20.07.2016 Verfasser: Torsten Gromm			
<b>Beschluss zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst				

## **Sachverhalt:**

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG) ist eine Satzungsänderung zwingend erforderlich. Das Gesetz sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden, und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage X 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 EURO für ein Löschfahrzeug liegen können. Es ist daher ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen und wurde somit auch in der beiliegenden Kalkulation zur Anwendung gebracht.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Teilweise Deckung der Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst.

**Anlagen:**

1. Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst
2. Gebührenkalkulation für die Feuerwehr Kalkhorst

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

## Synopsis zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kalkhorst

Aktuelle Verordnung	Entwurf der Verordnung	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV M -V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250), seit dem 04. März 2004 geltende Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 179), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am 4. November 1993 (GVOBl. M-V S. 916), und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2002 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 13.12.2004 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Pflichtaufgaben der Feuerwehr</b></p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016, (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom _____.2016 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Pflichtaufgaben der Feuerwehr</b></p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet: (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,</p>	<p>Änderung der gesetzlichen Grundlagen</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>(2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen.</p>	<p>(2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen, (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.</p>	<p>Abs. 4 wurde neu zugefügt</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Gebührenfreie Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Gebührenfreie Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.</p>	<p>Der folgende Satz wurde gestrichen: Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Gebührenpflichtige Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, sind ebenfalls gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungs- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,</li> <li>2. Sicherheitsmaßnahmen beim Löschen und Beladen von Tankschiffen, beim Landen und Starten von Luffahrzeugen,</li> </ol>	<p><b>§ 3</b> <b>Gebührenpflichtige Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,</li> <li>2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,</li> <li>3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,</li> <li>4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-,</li> </ol>	<p>§ 3 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährliche oder verschmutzte Stoffe verhindert oder beseitigt sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,</p> <p>4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.</p> <p><b>§ 4</b> <b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).</p>	<p>Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist</p> <p>5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,</p> <p>6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.</p>	
<p><b>§ 5</b> <b>Kostenerstattung</b></p> <p>Für Löschhilfe oder Hilfeleistungen gemäß den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 10,00 Euro übersteigen.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Höhe der Gebühr</b></p> <p>Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p> <p><b>§ 5</b> <b>Kostenerstattung</b></p> <p>Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Kalkhorst die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.</p>	<p>§ 5 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,</li> <li>2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms,</li> </ol>	<p><b>§ 6</b> <b>Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,</li> <li>2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der</li> </ol>	<p>§ 5 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge des Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Berechnung der Gebühren</b></p> <p>(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zeit der Anwesenheit des Personals vom Feuerwehrhaus nach Stundensätzen,</li> <li>2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Gerätehaus nach Stundensätzen,</li> <li>3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.</li> </ol> <p>(2) Als Mindestsatz wird eine Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die gleiche Gebühr erhoben.</p>	<p>Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge des Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte</b></p> <p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kalkhorst, die über den im BSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</p> <p>(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Kalkhorst im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst.</p> <p>(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
	<p>(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.</p> <p>(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p> <p>(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 27,00 EURO berechnet.</p> <p>(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.</p> <p>(10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.</p> <p>(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p> <p>(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.</p> <p>(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p><b>§ 8</b> <b>Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.  (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.  (3) Rückständige Gebühren werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.</p>	<p>beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.  (14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.  (15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.</p> <p><b>§ 8</b> <b>Zahlungsfälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Kalkhorst zu zahlen.  (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.  (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen</p>	
		<p>§ 25 Abs. 5 BrSchG M-V</p>



Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p><b>§ 9</b> <b>Haftung für Schäden</b></p> <p>Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind – und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Haftung für Schäden</b></p> <p>Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind – und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.</p>	
<p><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kalkhorst vom 25.08.2000 außer Kraft. Kalkhorst, d. 27.12.2001 D. Neick Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">-Dienststiegel-</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kalkhorst vom 13.12.2004 außer Kraft. Kalkhorst, d. _____ D. Neick Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">-Dienststiegel-</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung																																			
<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.</p>																																				
<p><b>GEBÜHRENTARIF</b></p> <p>Zur § 4 der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst vom 12.12.2004</p>	<p><b>Anlage</b>  <b>Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kalkhorst vom _____</b></p>																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="722 183 1026 353">1. Gebühren für Personaleinsatz:</th> <th data-bbox="722 353 1026 524">Gebühren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="722 353 1026 524">a) bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je</td> <td data-bbox="722 524 1026 613">20,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="722 613 1026 703">b) Feuerwehrangehörigen beim Brandsicherheitsdienst je</td> <td data-bbox="722 703 1026 792">10,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	1. Gebühren für Personaleinsatz:	Gebühren	a) bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je	20,00 Euro	b) Feuerwehrangehörigen beim Brandsicherheitsdienst je	10,00 Euro	<p style="text-align: center;"><b>Kostentarif</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="722 768 866 902">Fahrzeugart</th> <th data-bbox="722 902 866 1037">Kurzbezeichnung</th> <th data-bbox="722 1037 866 1171">Gebühr je Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="866 768 930 902">Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Kalkhorst</td> <td data-bbox="866 902 930 1037">MTW</td> <td data-bbox="866 1037 930 1171">25,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="930 768 994 902">Tanklöschfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst</td> <td data-bbox="930 902 994 1037">TLF 16</td> <td data-bbox="930 1037 994 1171">28,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="994 768 1058 902">Löschgruppenfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst</td> <td data-bbox="994 902 1058 1037">LF 8</td> <td data-bbox="994 1037 1058 1171">18,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1058 768 1121 902">Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Elmenhorst</td> <td data-bbox="1058 902 1121 1037">MTW</td> <td data-bbox="1058 1037 1121 1171">47,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1121 768 1185 902">Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmenhorst</td> <td data-bbox="1121 902 1185 1037">TSF-W</td> <td data-bbox="1121 1037 1185 1171">44,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1185 768 1249 902">Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmenhorst</td> <td data-bbox="1185 902 1249 1037">TSF</td> <td data-bbox="1185 1037 1249 1171">40,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Kalkhorst	MTW	25,00 €	Tanklöschfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst	TLF 16	28,00 €	Löschgruppenfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst	LF 8	18,00 €	Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Elmenhorst	MTW	47,00 €	Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmenhorst	TSF-W	44,00 €	Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmenhorst	TSF	40,00 €	<table border="1"> <tbody> <tr> <td data-bbox="722 1514 1026 1648">2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung:</td> <td data-bbox="722 1648 1026 1783">50,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1026 1514 1090 1648">Löschgruppenfahrzeug LF 8</td> <td data-bbox="1026 1648 1090 1783">50,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1090 1514 1153 1648">Löschgruppenfahrzeug LF 16</td> <td data-bbox="1090 1648 1153 1783">50,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1153 1514 1217 1648">Tanklöschfahrzeug TLF 16</td> <td data-bbox="1153 1648 1217 1783">50,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung:	50,00 Euro	Löschgruppenfahrzeug LF 8	50,00 Euro	Löschgruppenfahrzeug LF 16	50,00 Euro	Tanklöschfahrzeug TLF 16	50,00 Euro
1. Gebühren für Personaleinsatz:	Gebühren																																				
a) bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je	20,00 Euro																																				
b) Feuerwehrangehörigen beim Brandsicherheitsdienst je	10,00 Euro																																				
Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde																																			
Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Kalkhorst	MTW	25,00 €																																			
Tanklöschfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst	TLF 16	28,00 €																																			
Löschgruppenfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst	LF 8	18,00 €																																			
Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Elmenhorst	MTW	47,00 €																																			
Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmenhorst	TSF-W	44,00 €																																			
Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmenhorst	TSF	40,00 €																																			
2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung:	50,00 Euro																																				
Löschgruppenfahrzeug LF 8	50,00 Euro																																				
Löschgruppenfahrzeug LF 16	50,00 Euro																																				
Tanklöschfahrzeug TLF 16	50,00 Euro																																				

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
Tragkraftspritzen- fahrzeug TSF Rüstwagen RW1/RW2 Einsatzleitwagen ELW1 Gerätewagen Drehleiter DLK 23-12 2.1 Gebühren für den Einsatz von Wasserfahrzeugen: Mehrzweckboot MZB Rettungsboot RTB I Rettungsboot RTB II 3. Gebühren für den Einsatz von Geräten je Stunde: Motorsäge Stromaggregat 1,5kVA Stromaggregat 5,5kVA Greifzug Trennschleifer Rettungsschneidgerät und Spreizer Hydraulischer Hebesatz Hydrozylinder Spezialleuchten Handscheinwerfer 4.Wasserstrahl- pumpe, Spezial- pumpe, Tauchpumpen: Wasserstrahlpumpe Elektrotauchpumpe		50,00 Euro 50,00 Euro 25,00 Euro 50,00 Euro 100,00 Euro 35,00 Euro 10,00 Euro 35,00 Euro 8,00 Euro 8,00 Euro 8,00 Euro 8,00 Euro 8,00 Euro 13,00 Euro 10,00 Euro 8,00 Euro 3,00 Euro 1,50 Euro 4,00 Euro 11,00 Euro

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>5. Gebühren für Atemschutzgeräte: Für den Einsatz der Atemschutzgeräte neben Gebührensatzung nach Ziffer 7.1 werden folgende Gebührensätze erhoben:            Pressluftatmer            6. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen je 24 Stunden:            6.1 wasserfördernde Geräte und Zubehör: mit Standrohr            Schlüssel            Verteiler            Strahlrohr            Zumischer            Stützkrümmer            Sammelstück            Saugkorb            Kellersaugkorb            Übergangsstück            A-Schlauch            B-Schlauch            C-Schlauch            D-schlauch            6.2 Löschgeräte            -Feuerlöscher            -Kübelspritze            -Löschdecke</p>	<p>12,00 Euro</p> <p>5,00 Euro            12,00 Euro            4,00 Euro            12,00 Euro            4,00 Euro            4,00 Euro            5,00 Euro            5,00 Euro            1,30 Euro            10,00 Euro            8,00 Euro            5,00 Euro            3,00 Euro</p> <p>5,00 Euro            4,00 Euro            3,00 Euro</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>6.3 Leitern            -Steckleiter (je Teil) 3,00 Euro            -Klappleiter 4,00 Euro            -Schiebleiter 8,00 Euro            -Strickleiter 3,00 Euro</p> <p>7. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen            7.1 Atemschutzgeräte je Stück            Die Gebühren werden für die Geräteprüfung je Stück erhoben.            Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen und 16 v.H. Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet.            Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.</p> <p>-Atemschutzmaske 5,00 Euro            -Atemschutzgerät 15,00 Euro            -Flaschenfüllung 3,00 Euro            a) 200 PA 4 I            b) 300 PA 6 I 5,00 Euro</p>		

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>7.2 Schläuche: Waschen, prüfen und trocknen von Schläuchen je Stück Vulkanisieren bis zu einer Größe von 50 x 50 mm je Schlauchpfaster Einbinden von Kupplungen: a) A-Schlauch b) B-Schlauch c) C-Schlauch d) D-Schlauch</p> <p>7.3 Prüfen der persönlichen Ausrüstung je Stück: -Sicherheitsgurte -Hakengurte -Rettungsgurte -Fangleinen</p> <p>7.4 Prüfen von tragbaren Leitern: -Schiebeleiter a) zweiteilig b) dreiteilig -Steckleiter -Klappleiter -Hakenleiter -Materialreinigung nach Zeitaufwand</p>	<p>10,00 Euro</p> <p>10,00 Euro</p> <p>3,00 Euro 2,00 Euro 2,00 Euro 0,50 Euro</p> <p>3,00 Euro 3,00 Euro 3,00 Euro 3,00 Euro</p> <p>10,00 Euro 13,00 Euro 5,00 Euro 5,00 Euro 5,00 Euro</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>8. Die Gebühren für sonstige nicht genannte Geräte oder Fahrzeuge werden berechnet nach dem Verhältnis der Kosten dieser Geräte bzw. Fahrzeuge zu den oben genannten Gebührensatziffern.  Löschmittel, Ölbindemittel o.a. werden zu Tagespreisen zuzüglich 16 v. H. Aufschlag abgegeben und berechnet.</p>		

## Kostenkalkulation Feuerwehr Kalkhorst

Gemeinde Kalkhorst

1753 Einwohner

47,99 € pro Einwohner

20.07.2016

	2012	2013	2014	2015	Mittelwert
<b>I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)</b>	6 Fahrzeuge				73,08 Std.
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	36,44 Std.	0,55 Std.	1,37 Std.	12,38 Std.	12,69 Std.
Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	11,28 Std.	9,02 Std.	38,12 Std.	11,01 Std.	17,36 Std.
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	18,33 Std.	8,42 Std.	37,46 Std.	22,01 Std.	21,56 Std.
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-AD 445)	6,23 Std.	7,33 Std.	5,36 Std.	8,98 Std.	6,98 Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	8,34 Std.	8,54 Std.	6,39 Std.	17,43 Std.	10,18 Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	6,23 Std.	5,06 Std.	1,56 Std.	4,49 Std.	4,34 Std.
<b>II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)</b>					459,18 Std.
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)	448,08 Std.	235,14 Std.	633,75 Std.	519,75 Std.	459,18 Std.







B. Kostenstellenrechnung

Fläche	1,00 m <sup>2</sup>	4 Vorkostenstellen				1 Hauptkostenstellen											
		Grundstück	Gebäude	Verwaltung	Geräte	Personal Einsatzkräfte	Feuerwehrfahrzeuge										
							MTW	TLF 16	LF 8	MTW	TSF-W	TSF					
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)		193,23 €	14.645,04 €	4.040,09 €	- €	18.136,99 €	770,93 €	1.202,45 €	988,73 €	1.023,27 €	1.210,56 €	508,33 €	- €	- €	- €	- €	
II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	2.190,93 €				- €	241,85 €	302,59 €	435,13 €	321,66 €	314,37 €	404,05 €	171,29 €	- €	- €	- €	- €	
III. 1. Kalkulatorische Abschreibungen	23.144,92 €		7.046,51 €		- €		721,70 €	2.512,61 €	4.200,00 €	2.564,10 €	6.000,00 €	100,00 €	- €	- €	- €	- €	
III. 2. Kalkulatorische Zinsen	16.075,35 €	- €	10.071,83 €		- €		250,00 €	1.250,00 €	1.575,00 €	641,03 €	2.250,00 €	37,50 €	- €	- €	- €	- €	
<b>Summe primäre Kosten</b>	<b>84.130,81 €</b>	<b>193,23 €</b>	<b>31.763,38 €</b>	<b>4.040,09 €</b>	<b>- €</b>	<b>18.378,84 €</b>	<b>2.045,22 €</b>	<b>5.400,19 €</b>	<b>7.085,39 €</b>	<b>4.542,76 €</b>	<b>9.864,61 €</b>	<b>817,12 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	
Verrechnung der Vorkostenstelle Grundstück (nach Anzahl der Hauptkostenstellen)	- €				- €	- €											
Verrechnung der Vorkostenstelle Gebäude (nach Flächenanteil in m <sup>2</sup> )	- €		31.763,38 €	31.763,38 €	- €	- €											
Verrechnung der Vorkostenstelle Verwaltung (nach Anzahl der Kostenstellen)	- €			35.803,46 €	- €	35.803,46 €											
Verrechnung der Vorkostenstelle Geräte (nach Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)	- €				- €	- €											
<b>Summe sekundäre Kosten</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>31.763,38 €</b>	<b>4.040,09 €</b>	<b>- €</b>	<b>35.803,46 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	
<b>Gesamtkosten primär + sekundär</b>	<b>84.130,81 €</b>	<b>193,23 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>54.182,30 €</b>	<b>2.045,22 €</b>	<b>5.400,19 €</b>	<b>7.085,39 €</b>	<b>4.542,76 €</b>	<b>9.864,61 €</b>	<b>817,12 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	
davon fixe Kosten (Vorhaltekosten)						53.940,45 €	1.742,63 €	4.965,06 €	6.763,73 €	4.228,39 €	9.460,56 €	645,83 €	- €	- €	- €	- €	
davon variable Kosten (Einsatzkosten)						241,85 €	302,59 €	435,13 €	321,66 €	314,37 €	404,05 €	171,29 €	- €	- €	- €	- €	

C. Kostenträgerrechnung

	Personal	MTW	TLF 16	LF 8	MTW	TSF-W	TSF				
fixe Kosten (Vorhaltekosten)	53.940,45 €	1.742,63 €	4.965,06 €	6.763,73 €	4.228,39 €	9.460,56 €	645,83 €	- €	- €	- €	- €
Jahresstunden (50 Wochen x 40 Std.)	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.
<b>Vorhaltekosten je Jahresstunde (Fixe Kosten durch Jahresstunden)</b>	<b>26,97 €</b>	<b>0,87 €</b>	<b>2,48 €</b>	<b>3,38 €</b>	<b>2,11 €</b>	<b>4,73 €</b>	<b>0,32 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
variable Kosten (Verdienstausfall bzw. Treibstoff, Öl, Reparaturen)	241,85 €	302,59 €	435,13 €	321,66 €	314,37 €	404,05 €	171,29 €	- €	- €	- €	- €
durchschnittliche Einsatzstunden pro Jahr	459,18 Std.	12,69 Std.	17,36 Std.	21,56 Std.	6,98 Std.	10,18 Std.	4,34 Std.				
<b>Einsatzbedingte Kosten je Einsatzstunde (Variable Kosten durch Einsatzstunden)</b>	<b>0,53 €</b>	<b>23,85 €</b>	<b>25,07 €</b>	<b>14,92 €</b>	<b>45,07 €</b>	<b>39,71 €</b>	<b>39,51 €</b>	<b>#WERT!</b>	<b>#WERT!</b>	<b>#WERT!</b>	<b>#WERT!</b>
<b>Gesamtkosten pro Stunde Vorhaltekosten + Einsatzkosten (auf ganze Euro gerundet)</b>	<b>27 €</b>	<b>25 €</b>	<b>28 €</b>	<b>18 €</b>	<b>47 €</b>	<b>44 €</b>	<b>40 €</b>	<b>#WERT!</b>	<b>#WERT!</b>	<b>#WERT!</b>	<b>- €</b>